

Geszentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt, (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Dr. Margrit Spielmann, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)

A. Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. April 1998 – 1 BvR 1680/93 u. a. – die Regelung des Artikels 233 § 2a Abs. 8 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i. d. F. des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 insoweit für mit Artikel 14 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, als diese für die Zeit vom 22. Juli 1992 (Inkrafttreten des das sachenrechtliche Moratorium begründenden Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes) bis zum 31. Dezember 1994 einen gesetzlichen Anspruch des Grundstückseigentümers gegen den nach dem sachenrechtlichen Moratorium zum Besitz berechtigten Nutzer auf Nutzungsentgelt nicht vorsieht. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungswidrige Regelung bis zum 30. Juni 2000 durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.
2. Bei der Bewältigung der mit dem Immobilienrecht der neuen Länder im Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten haben sich in der rechtlichen Praxis verschiedene Bedürfnisse für größtenteils technische Änderungen des Vermögensgesetzes, von Übergangsvorschriften im EGBGB und des Grundbuchbereinigungsgesetzes herausgebildet. Im Hinblick auf die derzeit vorbereitete Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist eine Neuregelung ihrer Zuständigkeiten aus der Grundstücksverkehrsordnung und dem Parteiengesetz der DDR erforderlich.

B. Lösung

- Zu 1. Es wird ein gesetzlicher Anspruch des Grundstückseigentümers gegen den nach dem sachenrechtlichen Moratorium zum Besitz des Grund-

stücks Berechtigten auf Zahlung von Nutzungsentgelt für den betreffenden Zeitraum eingeführt.

Zu 2. Den praktischen Bedürfnissen wird durch entsprechende Änderungen der Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die den öffentlichen Haushalten infolge der vorgeschlagenen Regelungen entstehenden Kosten oder mögliche Einsparungen lassen sich nicht beziffern. Die mit den Änderungen des Vermögensgesetzes bezweckten Erleichterungen bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche können zu Einbußen der öffentlichen Haushalte führen, deren Kosten sich mangels Kenntnis der Zahl und der Einzelumstände der betroffenen Fälle jedoch nicht beziffern lassen. Dem stehen Einsparungen durch die vorgeschlagenen Änderungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes und in erheblichem Umfang bei der im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschlagenen Klarstellung zur Entstehung selbständigen Gebäudeeigentums in der Hand landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gegenüber. Die übrigen Vorschriften sind haushaltsneutral.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. kann ihre Rechte auf die Conference on Jewish Material Claims against Germany GmbH übertragen. Die gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 oder die nach § 6 Abs. 1a Berechtigten, deren sämtliche Anteile Gewerkschaften gehörten, können ihre Rechte auf die BGAG Immobilien Ost GmbH übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes findet keine Anwendung; dies gilt in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn in dem Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz die letzte Verwaltungsentscheidung vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erlassen worden ist.“

2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Macht der Berechtigte Ansprüche wegen der Entziehung von Anteilen an mehreren Beteiligungsunternehmen geltend, so sind die Anteile der Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens zusammenzufassen; dies gilt nicht, soweit die Berechtigung auf einer nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgten Abtretung beruht oder in dem Verfahren die letzte Verwaltungsentscheidung bereits erlassen worden ist.“

3. In § 30a Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Teilsatz wird angefügt:

„in den Fällen russischer Rehabilitierungen treten die Wirkungen des Satzes 1 nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang des Rehabilitierungsbescheides, spätestens nach Ablauf von acht Monaten ab Versendung durch eine deutsche Behörde an den Begünstigten oder seinen Rechtsnachfolger ein.“

Artikel 2

Änderung des Entschädigungsgesetzes

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995 S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

Das Satzzeichen und die Wörter „, das vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu beantragen ist, innerhalb einer Frist von vier Jahren“ werden ersetzt durch die Wörter: „gemäß § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes“.

Artikel 3

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden

aa) das Wort „Treuhandanstalt“ durch die Wörter „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“,

bb) die Wörter „ein Treuhandunternehmen“ durch die Wörter „eines ihrer Unternehmen“ und

cc) die Wörter „Präsidenten der Treuhandanstalt“ durch die Wörter „Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder von einer von ihm ermächtigten Person“

ersetzt.

b) In Satz 3 werden

aa) die Wörter „Präsidenten der Treuhandanstalt“ durch die Wörter „Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin“,

bb) das Wort „Treuhandunternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“

ersetzt und

cc) nach dem Wort „werden“ folgende Wörter eingefügt:

„oder, dass Grundstücke aus der Verfügungsbefugnis der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913) bezeichneten Kapitalgesellschaft auf den Bund oder eine Kapitalgesellschaft übertragen worden sind oder übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden“.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) nach dem Wort „und“ werden ein Komma und die Wörter „soweit die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder eines ihrer Unternehmen verfügungsbefugt ist oder eine Übertragung gemäß § 8 Satz 2 vorgenommen wurde oder wird“,

eingefügt und

- b) die Wörter „des Präsidenten der Treuhandanstalt“ durch die Wörter „für die Erteilung der Genehmigung“

ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, ber. BGBl. I 1997 S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 231 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Übergang volkseigener Forderungen, Grundpfandrechte und Verbindlichkeiten auf Kreditinstitute

(1) Ein volkseigenes oder genossenschaftliches Kreditinstitut, das die Geschäfte eines solchen Kreditinstituts fortführende Kreditinstitut oder das Nachfolgeinstitut ist spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Gläubiger der volkseigenen Forderungen und Grundpfandrechte geworden, die am 30. Juni 1990 in seiner Rechtsträgerschaft standen oder von ihm verwaltet wurden. Diese Kreditinstitute werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Schuldner der von ihnen verwalteten volkseigenen Verbindlichkeiten. Gläubiger der von dem Kreditinstitut für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 der Bund geworden; er verwaltet sie treuhänderisch nach Maßgabe des Artikels 22 des Einigungsvertrages. Auf die für die Sozialversicherung treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte sind Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1042) und die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) anzuwenden. Ansprüche auf Rückübertragung nach den Regelungen über die Zuordnung von Volkseigentum und Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bleiben unberührt.

(2) Rechtshandlungen, die ein Kreditinstitut oder ein anderer nach Absatz 1 möglicher Berechtigter in Ansehung der Forderung, des Grundpfandrechtes oder der Verbindlichkeit vorgenommen hat, gelten als Rechtshandlungen desjenigen, dem die Forderung, das Grundpfandrecht oder die Verbindlichkeit nach Absatz 1 zusteht.

(3) Zum Nachweis, wer nach Absatz 1 Inhaber eines Grundpfandrechtes oder Gläubiger einer Forderung geworden ist, genügt auch im Verfahren nach der Grundbuchordnung eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die

Kreditanstalt für Wiederaufbau kann die Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung nach Satz 1 auf die Sparkassen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen. Die nach Satz 1 oder Satz 2 befugte Stelle kann auch den Übergang des Grundpfandrechtes oder der Forderung auf sich selbst feststellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 bedarf es neben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigung eines Zuordnungsbescheides nicht. § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) bleibt unberührt.“

2. Artikel 233 § 2a EGBGB wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis 31. März 1995 kann der jeweilige Grundstückseigentümer vom Nutzer ein Entgelt in Höhe des nach §§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 43 oder nach § 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu zahlenden Erbbauzins verlangen, für die Zeit ab 1. Januar 1995 jedoch nur, wenn er kein Entgelt nach Satz 5 verlangen kann; dieser Anspruch verjährt in zwei Jahren vom [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundstückseigentümer kann vom 1. Januar 1995 an vom Nutzer ein Entgelt bis zur Höhe des nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu zahlenden Erbbauzins verlangen, wenn ein Verfahren zur Bodenneuordnung nach dem Bodenordnungsgesetz eingeleitet wird, er ein notarielles Vermittlungsverfahren nach den §§ 87 bis 102 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder ein Bodenordnungsverfahren nach dem Achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beantragt oder sich in den Verfahren auf eine Verhandlung zur Begründung dinglicher Rechte oder eine Übereignung eingelassen hat.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „21. Juli 1992“ ersetzt.

3. Artikel 233 § 2b Abs. 1 Satz 1 EGBGB wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 2a Absatz. 1 Satz 1 Buchstaben a und b sind Gebäude und Anlagen von Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften und von gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften auf ehemals volkseigenen Grundstücken, in den Fällen des § 2a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Gebäude und Anlagen landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, auch soweit dies nicht gesetzlich bestimmt ist, unabhängig vom Eigentum am Grundstück, Eigentum des Nutzers.“

Artikel 5

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

§ 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Art. 6 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Das Bundesamt oder die Stelle, die die Vermögenswerte verwahrt, ermittelt deren Eigentümer oder Rechtsinhaber. Können diese nicht mit den zu Gebote stehenden Mitteln gefunden werden, leitet das Bundesamt das Aufgebotsverfahren ein. Hierzu gibt es die Vermögenswerte im Bundesanzeiger bekannt und fordert die Eigentümer oder Rechtsinhaber auf, sich beim Bundesamt zu melden. In der Bekanntmachung wird der Vermögenswert genau bezeichnet sowie das jeweilige Aktenzeichen und der Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist angegeben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „vier Jahren seit der“ werden ersetzt durch die Wörter „einem Jahr seit der ersten“.

- bb) Das Wort „dinglich“ wird ersatzlos gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn erforderlich, kann zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt werden.“

- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Vermögenswert ist an den Entschädigungsfonds abzuführen.“

3. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgebotsverfahren, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängig sind, enden spä-

testens mit Ablauf eines Jahres nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]; die Möglichkeit der Nachfristsetzung bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik

§ 20b des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9, S. 66), der nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) mit Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die treuhänderische Verwaltung nach Absatz 2 und 3 in Verbindung mit der in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) angeführten Maßgabe auf eine Stelle des Bundes oder eine juristische Person des Privatrechts übertragen. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (Inkrafttretensdatum einfügen) in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Grundstücksrechtsänderungsgesetz betrifft folgende Bereiche:

- das Recht der offenen Vermögensfragen,
- das im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Übergangsrecht,
- Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

1. Recht der offenen Vermögensfragen

- a) § 2 Abs. 1a Vermögensgesetz dient der Erleichterung der Abwicklung von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz. Den gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen sollen, im Unterschied zu anderen Abtretungsempfängern von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz, in Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz die Rechte eines Beteiligten verbleiben.
- b) Für die Zukunft soll eine Zusammenfassung der Anteile von Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens ermöglicht werden, um den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes realisieren zu können. Der Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum besteht, wenn im Ergebnis der Zusammenfassung mehr als der fünfte Teil der Anteile erreicht wird.
- c) Mit der Änderung des § 30a Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz wird der gegenwärtig unklare Zeitpunkt des Eintritts der Ausschlussfrist für Anträge nach dem Vermögensgesetz in den Fällen russischer Rehabilitierungen geregelt.
- d) Die Änderungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes bezwecken eine Erleichterung des Aufgebotsverfahrens; insbesondere wird die Art der Bekanntmachung der betroffenen Vermögenswerte vereinfacht.

2. Übergangsrecht des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

- a) Gerichtliche Entscheidungen haben Zweifel daran aufkommen lassen, ob die von den volkseigenen Kreditinstituten verwalteten Grundpfandrechte, als deren Gläubiger im Grundbuch das Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des Kreditinstitutes eingetragen war, auf diejenigen Kreditinstitute übergegangen sind, die die Geschäfte der volkseigenen Institute fortführen; dies führt heute im Wesentlichen noch zu Problemen beim Grundbuchvollzug. Mit dem Vorschlag einer in das EGBGB einzustellenden Regelung soll der Rechtsübergang klargestellt werden. Dabei soll, um denkbare Streitigkeiten von vornherein auszuschließen, auch bestimmt werden, dass die von den betreffenden Kreditinstituten zwischenzeitlich in Ansehung der Grundpfandrechte vorgenommenen Rechtshandlungen wirksam sind. Das ist beispielsweise

für Zinsanpassungserklärungen und Kündigungen bedeutsam.

- b) Artikel 233 § 2a des EGBGB gewährt unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zum Besitz an einem fremden Grundstück in den neuen Ländern, auch wenn die Begründung eines Nutzungsrechts nach den Rechtsvorschriften der DDR unterblieben war (sog. Sachenrechtliches Moratorium). Inhaber des Besitzrechts ist vor allem derjenige, der das Grundstück mit einem Gebäude oder einer baulichen Anlage bebaut hat. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz beschlossenen Vorschriften am 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 sind nach Artikel 233 § 2a Abs. 8 EGBGB Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen den Besitzer auf Zahlung eines Nutzungsentgelts ausgeschlossen worden. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 8. April 1998 – 1 BvR 1680/93 u. a. – für mit Artikel 14 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungswidrige Regelung bis zum 30. Juni 2000 durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis Ende 1994 ein Nutzungsentgeltanspruch des Grundstückseigentümers in Höhe des in der Eingangsphase nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu zahlenden Erbbauzinses eingeführt.
- c) Noch die Volkskammer der DDR hatte im Jahr 1990 das sich aus dem DDR-LPG-Gesetz ergebende gesetzliche Bodennutzungsrecht für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften aufgehoben. Das Besitzrecht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an Grundstücken, die sie mit Gebäuden oder Anlagen bebaut hatten, war deshalb zunächst zweifelhaft und wurde mit dem unter a) bezeichneten sachenrechtlichen Moratorium abgesichert. Artikel 233 § 2b EGBGB enthält unter Bezugnahme auf die Moratoriumsregelung Bestimmungen über die Entstehung von selbständigen Gebäude- und Anlageneigentumsrechten in der Hand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Zu den Voraussetzungen, unter denen das selbständige Eigentum entstanden ist, sind in der Rechtsanwendung Fragen aufgetreten. Der Entwurf enthält hierzu eine Klarstellung.

3. Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die Umstrukturierung der BvS

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) müssen die Vorschriften der Grundstücksverkehrsordnung über ihre Zuständigkeit für die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen geändert werden. Außerdem ist für die Übertragung der sich aus dem Parteiengesetz der DDR ergebenden Zuständigkeiten der BvS Vorsorge zu treffen.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung von § 2 Abs. 1a VermG)

§ 2 Abs. 1a wurde mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz zugunsten der Jewish Claims Conference against Germany, Inc. eingefügt, um die Abwicklung ihrer Ansprüche nach dem Vermögensgesetz zu erleichtern. Die gleichen Erleichterungen sollen nunmehr auch für die gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen gelten.

Die BGAG Immobilien Ost GmbH wurde wie die Jewish Claims Conference against Germany GmbH ebenfalls ausschließlich zwecks besserer Durchsetzung von Restitutionsansprüchen und nicht zu deren Verwertung durch Veräußerung an Dritte gegründet. Aus diesem Grund ist es auch nicht gerechtfertigt, die BGAG Immobilien Ost GmbH von Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz auszuschließen, wenn die Ansprüche, die auf sie übertragen worden sind, betroffen sein können. Mit dem letzten Halbsatz wird bestimmt, dass die Beteiligung der BGAG Immobilien Ost GmbH in den in Satz 2 bezeichneten Fällen am Investitionsvorrangverfahren nur dann erfolgt, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die letzte Verwaltungsentscheidung im Investitionsvorrangverfahren noch nicht ergangen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG)

Für die Praxis ist zu klären, wie das Erfordernis „mehr als den fünften Teil der Anteile“ zu verstehen ist, wenn Beteiligungen bei einem Rechts- oder Funktionsnachfolger zusammentreffen. Bekannt ist, dass verschiedene gewerkschaftliche Gesellschaften an einem Unternehmen beteiligt waren, deren vermögensrechtliche Ansprüche heute insgesamt von der BGAG Immobilien Ost GmbH geltend gemacht werden. Verfügten die gewerkschaftlichen Gesellschaften zwar insgesamt, aber nicht jede für sich über mehr als den fünften Teil der Anteile an dem Unternehmen, so wird der BGAG Immobilien Ost kein Bruchteilseigentum eingeräumt. Dies steht mit dem Sinn und Zweck der 20 vom Hundert – Regelung, die die Berücksichtigung von Bagatellbeteiligungen ausschließen will, um eine Erschwerung des Grundstücksverkehrs und eine unzumutbare Belastung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu vermeiden, nicht im Einklang. Denn durch die Bündelung der Ansprüche in einer Hand, verbunden mit dem grundsätzlich gleichen Entzugs- und Verfolgungstatbestand, führt eine Berücksichtigung weder zu einer Erschwerung des Grundstücksverkehrs noch zu einer unzumutbaren besonderen Belastung der zuständigen Behörden. Es soll deshalb auch der Rechtsnachfolger beziehungsweise der Funktionsnachfolger im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 5 von Beteiligungsunternehmen, die insgesamt mehr als den fünften Teil der Anteile am gezeichneten Kapital des Unternehmens besaßen, Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum haben.

Dies soll allerdings dann nicht gelten, soweit die Berechtigung auf einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Abtretung beruht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Ansprüche nur zu dem Zweck bei einem

Antragsteller gebündelt werden, die Voraussetzung für die Einräumung von Bruchteilseigentum zu erlangen. Denn bei einem solchen Vorgehen wäre davon auszugehen, dass sich die verschiedenen ehemals Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger nach erfolgter Einräumung des Bruchteilseigentums auseinandersetzen würden, so dass es entgegen der Absicht des Gesetzes zu einer Zersplitterung des Eigentums käme.

Ist in einem vermögensrechtlichen Verfahren die letzte Verwaltungsentscheidung bereits ergangen, so soll es bei der jetzigen Rechtslage bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 30a Abs. 1 VermG)

Die geltende Fassung des § 30a Abs. 1 stellt für den Eintritt der Ausschlussfrist der Antragstellung auf den Ablauf einer 6-monatigen Frist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ab. Diese ist in den Fällen der russischen Rehabilitierungsbescheide nicht feststellbar, weshalb eine Ergänzung der Vorschrift erforderlich ist. Sie stellt nicht – wie im Falle der Rehabilitierung durch deutsche Stellen – auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung, sondern auf den Zugang des Bescheides beim Antragsteller ab. Nach Auskunft der für die Rehabilitierungen zuständigen Militärhauptstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Moskau werden alle Rehabilitierungsbescheide für deutsche Staatsangehörige der deutschen Botschaft in Moskau zugeleitet. Von dort werden sie, sofern die Anschrift des Rehabilitierten bekannt ist, direkt an den Antragsteller gesendet. Ist die Anschrift nicht bekannt, werden die Bescheide dem Auswärtigen Amt zugeleitet, das seinerseits in Zusammenarbeit mit dem Suchdienst des Roten Kreuzes die Anschrift des Rehabilitierten oder dessen Erben ermittelt, um diesem dann den Rehabilitierungsbescheid zu übersenden.

Die Ausschlussfrist für Fälle der russischen Rehabilitierung soll 6 Monate nach Zugang des Bescheides beim Begünstigten oder – im Falle seines Todes – bei seinem Rechtsnachfolger eintreten. Kann dieser den Eingang nicht nachweisen, soll die Absendung des Bescheides durch die deutsche Botschaft in Moskau oder durch das Auswärtige Amt den Lauf der Frist in Gang setzen. Sie soll unter Berücksichtigung des Postweges insbesondere von Moskau in die Bundesrepublik Deutschland 8 Monate betragen.

Zu Artikel 2 (Änderung von § 10 des Entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verkürzung der Frist für das Aufgebotsverfahren nach § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (vgl. unten Artikel 5).

Zu Artikel 3 (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (Änderung von § 8 GVO)

Durch die Änderung wird zum einen der Gesetzestext bezüglich der Bezeichnungen entsprechend der geltenden Rechtslage bereinigt und zum anderen die Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zur Erteilung der Grundstücksverkehrsge-

nehmung für die in § 1 genannten Rechtsgeschäfte auf den Präsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder eine von diesem ermächtigte Person übertragen. Die derzeit in § 3 Satz 2 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung (BGBl. I S. 3913) enthaltene Regelung, wonach die vorstehend genannte Zuständigkeit von den dort genannten Umstrukturierungen unberührt bleibt, wird in den § 8 der Grundstücksverkehrsordnung übernommen; § 3 dieser Verordnung wird gleichzeitig aufgehoben (vgl. unten Artikel 12).

Die dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin eingeräumte Möglichkeit, unter Wahrung seiner Zuständigkeit eine dritte Person, wie im Bereich der Vermögenszuordnung, zur Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung zu ermächtigen, dient der effektiven und zügigen Aufgabenerledigung und ermöglicht den Rückgriff auf Personal mit entsprechendem Know-how.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (Änderung von § 10 GVO)

Die Änderungen bereinigen den Gesetzestext bezüglich der Bezeichnungen entsprechend der geltenden Rechtslage und passen die Verordnungsermächtigung der Zuständigkeitsänderung durch die Änderung des § 8 an.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (Einfügung von Artikel 231 § 10 EGBGB)

Durch die Rechtsprechung ist – insbesondere aufgrund des Urteils vom 24. Juni 1997 des Kammergerichts Berlin (Az. 1 W 7908/96 = ZOV 1997 S. 340 f.) – die Frage aufgeworfen worden, ob die von den volkseigenen Kreditinstituten verwalteten Grundpfandrechte, als deren Gläubiger im Grundbuch das Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des Kreditinstituts eingetragen war, auf diejenigen Kreditinstitute übergegangen sind, die die Geschäfte der volkseigenen Kreditinstitute fortführen. Die diesbezüglichen Aussagen des Kammergerichts sind geeignet, auch Zweifel hinsichtlich des Übergangs der zugrunde liegenden Forderungen entstehen zu lassen. Die aufgeworfenen Fragen und Zweifel sind letztlich auch nicht abschließend durch eine – zumindest in großen Teilen – gegenteilige Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 1998 (XI ZR 36/98 = BGH Z 139, 357 ff.) beseitigt worden.

Ganz unverkennbar sollten aber diese Forderungen bei der Neuorganisation der Kreditinstitute (vgl. z. B. das Sparkasengesetz vom 29. Juni 1990, GBl. I S. 567) nach den Vorstellungen aller beteiligten Organe auf die neu entstandenen oder umgewandelten, die Geschäfte fortführenden Kreditinstitute übergehen. Mit dieser angestrebten Rechtsnachfolge verbunden war sowohl das Ziel einer Übertragung der Gläubigerrechte im Sinne einer Vermögenszuordnung als auch die im gesamtwirtschaftlichen Interesse unverzichtbare Kontinuität in der Durchführung und Abwicklung der betreffenden Kredite. Beide wesentlichen Zielvorgaben würden verfehlt, zumindest aber in der reibungslosen Durchführung erheblich gefährdet, wenn die – auch durch

die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gänzlich beseitigte – Rechtsunsicherheit nicht geklärt würde.

Ausgenommen von dem Rechtsübergang waren die von den Altinstituten für den Staatshaushalt der DDR treuhänderisch verwalteten Konten. Die volkseigenen Kreditinstitute waren neben ihrem Eigengeschäft auch als Treuhänder in die Abwicklung des Staatshaushalts der DDR eingebunden. Die diesbezüglichen Konten und die betreffenden Forderungen sind den Kreditinstituten nicht zugeordnet.

Absatz 1 stellt den Rechtsübergang volkseigener Forderungen und Grundpfandrechte in die Gläubigerschaft der sie verwaltenden Kreditinstitute spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 1990 unmissverständlich klar.

Gleiches gilt für die von den Sparkassen verwalteten Verbindlichkeiten des Volksvermögens. Dabei ist der Begriff „verwaltet“ einschränkend dahin zu verstehen, dass geschäftsfremde Verbindlichkeiten, die der Rat des Kreises zu DDR-Zeiten für staatliche/volkseigene Aufgaben begründet hat, nicht auf die Kreditinstitute (Sparkassen) übergegangen sind. Sofern es sich um für den Staatshaushalt der DDR treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte handelt, stellt Satz 3 klar, dass diese – wie es Artikel 22 des Einigungsvertrages für die Rechtsnachfolge in das Volkseigentum entspricht – auf den Bund übergegangen sind und der Treuhandverwaltung des Bundes unterliegen. Für die für die Sozialversicherung der DDR treuhänderisch verwalteten Vermögensgegenstände bleibt es bei den geltenden Regelungen des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet. Regelungen über den Übergang von Verbindlichkeiten des Staatshaushalts oder der Sozialversicherung der DDR werden nicht getroffen, da solche von den Kreditinstituten nicht treuhänderisch verwaltet wurden. Satz 5 stellt klar, dass sich hinsichtlich der Ansprüche auf Restitution nach den Regelungen über die Vermögenszuordnung oder nach dem Vermögensgesetz an der geltenden Rechtslage nichts ändert.

Die genannten Vermögenswerte werden den in Absatz 1 genannten Gläubigern global zugewiesen; jedoch kann anhand des Begriffs der treuhänderischen Verwaltung für jeden einzelnen Vermögenswert hinreichend sicher bestimmt werden, welchem Gläubiger er zusteht. Die Gläubigerstellung kann nach den von den Kreditinstituten nach § 2 der Anordnung über den Abschluss der Buchführung in Mark der DDR zum 30. Juni 1990 (vom 27. Juni 1990, GBl. I Nr. 40 S. 593) aufgestellten Bilanzen und den in den Umstellungsbelegen verwendeten Kontonummern ermittelt werden. Die Treuhandforderungen wiesen nach einer vierstelligen Vorsatzziffer und 8 X, sofern sie von den Sparkassen verwaltet wurden, die Nummern 500 000 aufwärts, sofern sie von den Genossenschaftsbanken verwaltet wurden, die Nummern 50 000 aufwärts und sofern sie von der Deutschen Kreditbank AG und der Berliner Stadtbank verwaltet wurden, die Nummern 1 aufwärts auf. Streitigkeiten zwischen den nach Absatz 1 möglichen Gläubigern/Schuldern eines Vermögenswertes sind nicht zu erwarten, da die Vermögensmassen den genannten Kriterien folgend zwischen ihnen aufgeteilt worden sind.

Um Streitigkeiten aufgrund einer durch das genannte Urteil des Kammergerichts möglichen Unsicherheit über das rich-

tige Gläubiger/Schuldner-Institut von vornherein weitestgehend auszuschließen, stellt Absatz 2 klar, dass von einem nach Absatz 1 möglichen Gläubiger bzw. Schuldner (Kreditinstitut/Kreditanstalt für Wiederaufbau für das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen) vorgenommene Rechtshandlungen sowohl für und gegen den nach Absatz 1 richtigen Gläubiger bzw. Schuldner als auch für und gegen den Kreditnehmer wirken. Das gilt sowohl für vertragliche als auch für einseitige Rechtshandlungen, wie zum Beispiel Zinsanpassungserklärungen oder Kündigungen. Aufgrund dieser Bestimmung wird der Schuldner einer in Absatz 1 genannten Forderung oder eines Grundpfandrechts in der Regel kein Interesse haben, sich gegen diese durch das Bestreiten der Gläubigerstellung zur Wehr zu setzen. Eine ausdrückliche, den §§ 407 bis 409 BGB entsprechende Regelung zugunsten des Schuldners der in Absatz 1 genannten Forderung oder des Grundpfandrechts wird nicht getroffen. Diese erscheint entbehrlich, da bei Inkrafttreten des Gesetzes davon auszugehen ist, dass in Ansehung der einzelnen Forderung/des einzelnen Grundpfandrechts die Gläubigerstellung im Verhältnis zum jeweiligen Schuldner geklärt ist. Wo dies im Einzelfall nicht der Fall ist, kann die Rechtsprechung unter Heranziehung der in den genannten BGB-Vorschriften zum Ausdruck kommenden Grundsätze helfen.

Nach Absatz 1 wird auch der Übergang von Grundpfandrechten auf den jeweils richtigen Gläubiger klargestellt. Dem muss der entsprechende Grundbuchvollzug folgen können. Soweit also im Grundbuch etwa noch Volkseigentum mit Rechtsträgerschaft eines Kreditinstituts nach Absatz 1 eingetragen ist, muss eine Grundbuchberichtigung zugunsten des entsprechenden Kreditinstituts möglich sein. Da in diesen Fällen eine Bewilligung des Berechtigten (§ 19 der Grundbuchordnung) nach Untergang des Volkseigentums nicht mehr möglich ist, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Nachweis der Unrichtigkeit (§ 22 der Grundbuchordnung) in der Form des § 29 der Grundbuchordnung geführt werden kann. Dem trägt Absatz 3 Rechnung. Er überträgt die Befugnis, eine entsprechende Erklärung im Sinne des § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung abzugeben, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die damit auch die Gläubigerstellung des Bundes bescheinigen kann. Eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird ferner dadurch erreicht, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau diese Befugnis weiter übertragen kann. Dies gilt insbesondere für die Sparkassen, die damit den nach § 29 der Grundbuchordnung erforderlichen Nachweis für den Geschäftsbereich der DDR-Sparkasse, deren Geschäfte sie fortführen, selbst ausstellen können. Für den Fall, dass es trotz der Regelung in Absatz 2 zu Streitigkeiten über die Gläubigerstellung des Kreditinstituts oder etwa des Bundes kommt, gibt Absatz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Befugnis, auch in Ansehung der persönlichen Forderung mit Wirkung für und gegen Dritte die Gläubigerstellung eines Kreditinstituts oder des Bundes festzustellen. Neben den Bescheinigungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. der Sparkasse bedarf es eines Zuordnungsbescheides nicht mehr; Absatz 3 geht insofern als Spezialvorschrift den Zuordnungsvorschriften vor. Satz 5 stellt das Verhältnis des Absatzes 3 zu den verfahrenserleichternden Regelungen für die Sparkassen in § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung klar. Danach bedarf es der Bescheinigung nach Absatz

3 nicht, wenn eine Eintragung im Grundbuch schon nach den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung zweifellos möglich ist, insbesondere also in den Fällen der Übertragung und Löschung des Grundpfandrechts.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (Änderung von Artikel 233 § 2a EGBGB)

Mit Beschluss vom 8. April 1998 – 1 BvR 1680/93 u. a. – hat das Bundesverfassungsgericht Artikel 233 § 2a Abs. 8 Satz 1 EGBGB i. d. F. des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 insoweit für mit Artikel 14 GG unvereinbar erklärt, als er für die Zeit vom 22. Juli 1992 (Inkrafttreten des das sachenrechtliche Moratorium begründenden Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes) bis zum 31. Dezember 1994 einen gesetzlichen Anspruch des Grundstückseigentümers auf Nutzungsentgelt gegen den zum Besitz berechtigten Grundstücksnutzer nicht vorsieht. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungswidrige Regelung bis zum 30. Juni 2000 durch eine verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.

Zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 233 § 2a Abs. 1 EGBGB)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung eines neuen Satzes nach Satz 3)

Die Regelung schafft ab dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitpunkt einen gesetzlichen Anspruch des Grundstückseigentümers gegen den durch das Moratorium zum Besitz berechtigten Nutzer. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss sich der Nutzungsentgeltanspruch des Eigentümers – bei angemessener Berücksichtigung der vom Grundeigentümer zu tragenden öffentlichen Lasten – in der Höhe nicht notwendig darauf richten, dem Eigentümer den marktüblichen Nutzungswert zu verschaffen. Bei der Bemessung der Nutzungsentgelthöhe kann der Gesetzgeber bestehende gesetzliche Regelungen nicht außer Acht lassen. Zu berücksichtigen ist insbesondere Absatz 1 Satz 4, der für das im Vorfeld der Sachenrechtsbereinigung – bei laufendem Verfahren – zu zahlende Nutzungsentgelt auf den nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu zahlenden Erbbauzins (§§ 42 ff. des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes), mithin auch auf den nach § 51 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der Eingangsphase (Beginn: 1. Januar 1995) abgesenkten Zins verweist. Die Eingangsphase sollte angesichts der geringeren Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Privathaushalten einen allmählichen Übergang auf die gesetzlich vorgesehene Verzinsung herstellen (Drucksache 12/5992, S. 144). Es erscheint konsequent und sachgerecht, diese Regelung auf den hier betroffenen, der Eingangsphase noch vorgelagerten Zeitraum zu erstrecken.

Der Nutzungsentgeltanspruch wird über den von der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung unmittelbar betroffenen Zeitraum hinaus bis zum 31. März 1995 gewährt. Damit wird er auf den Zeitraum erstreckt, in dem der Grundstückseigentümer im Hinblick auf § 16 Abs. 2 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes einen Anspruch nach dem bisherigen Artikel 233 § 2a Abs. 1 Satz 4 (neu: Satz 5) EGBGB aus Rechtsgründen regelmäßig noch nicht geltend

machen konnte. Sollten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 (neu) im Einzelfall schon vor dem 31. März 1995 vorliegen, ginge dieser als die speziellere Regelung vor.

Mit der Einstellung der Regelung als Absatz 1 Satz 4 erstreckt sich der im bisherigen Satz 5 geregelte Vorrang abweichender vertraglicher (und gesetzlicher) Regelungen auch auf den neu geschaffenen Nutzungsentgeltanspruch. Dies kann auch für die Fälle der steckengebliebenen oder angebahnten Kaufverträge Bedeutung gewinnen, für die im Einzelfall auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1995 (V ZR 45/94) ggf. ein leihähnliches, unentgeltliches Besitzrecht angenommen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des bisherigen Satzes 4)

Bei der Änderung des bisherigen Satzes 4 handelt sich um eine redaktionelle Folgeregelung. Die bisherige Formulierung „Erfolgte die Nutzung bisher unentgeltlich“ kann nach Einführung eines Nutzungsentgeltanspruchs für den dem Satz 4 vorgelagerten Zeitraum nicht mehr stehen bleiben. Soweit mit dieser Formulierung auch der Vorrang anderweitiger vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen sichergestellt werden sollte, ergibt sich dieser auch aus der in dem bisherigen Satz 5 getroffenen Regelung.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3)

Nachdem nunmehr ein gesetzlicher Nutzungsentgeltanspruch bereits ab dem 22. Juli 1992 besteht, ist auch Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (Änderung von Artikel 233 § 2b EGBGB)

Durch die Umstellung wird klargestellt, dass landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) selbständiges Eigentum nur an von ihnen errichteten Gebäuden erlangt haben. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes, demzufolge durch die §§ 2a und 2b des Artikels 233 keine zusätzlichen Entstehungstatbestände für Gebäudeeigentum geschaffen werden sollten. Vielmehr war bezweckt, das vorhandene Gebäudeeigentum vorläufig bis zur so genannten Sachenrechtsbereinigung zu sichern, um zu verhindern, dass vor Verwirklichung der Sachenrechtsbereinigung Fakten geschaffen würden, die der Zielsetzung der Bereinigung entgegenwirken (vgl. Drucksache 12/2480, S. 77). Dies entspricht auch den Wertungen der Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. Juli 1969 (GBl. II S. 433) und der Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I S. 489), nach denen die den Genossenschaften übertragenen Grundmittel im Volkseigentum verbleiben sollten.

Zu Artikel 5 (Änderung von § 15 des Grundbuchbereinigungsgesetzes)

Zu Artikel 5 Nr. 1 (Änderung von Absatz 2 GBBerG)

Die bisher vorgesehene halbjährliche Veröffentlichung der sehr umfangreichen Gesamtliste in einer überregionalen Zeitung ist einerseits sehr kostenintensiv und andererseits, wie die Praxis bisher lehrt, wenig ergiebig. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger bleibt bestehen. Zusammen mit der Veröffentlichung der Gesamtliste im Internet und entsprechenden Presseverlautbarungen des Bundesamtes wird mit geringeren Kosten eine größere Wirkung erzielt.

Die Änderungen in Satz 1 bis 3 stellen klar, dass Zeitpunkt und Häufigkeit der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger im Ermessen des Bundesamtes stehen und jeder Vermögenswert zu Beginn des ihn betreffenden Aufgebotsverfahrens einmal im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

Durch Verwaltungsanweisung wird sichergestellt, dass im Internet eine Gesamtliste sämtlicher im Aufgebotsverfahren befindlichen Vermögenswerte veröffentlicht wird. Sie wird fortlaufend durch Aufnahme der neuen Aufgebotsverfahren einerseits ergänzt und durch Löschung der abgeschlossenen Aufgebotsverfahren andererseits bereinigt.

Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung. Auf eine Liste kann mangels vorheriger gesetzlicher Definition nicht mehr Bezug genommen werden. Statt dessen wird auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger Bezug genommen.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (Änderung von Absatz 3 GBBerG)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vierjahresfrist ist zu lang. Die Zivilprozessordnung schreibt eine Mindestfrist von sechs Wochen zwischen der ersten Einrückung des Aufgebots und dem Aufgebotstermin vor (§ 950 der Zivilprozessordnung). Die Jahresfrist für die fristwahrende Meldung seitens des Berechtigten ist angemessen, zumal für die Beibringung der Nachweise eine vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu bestimmende Nachfrist eingeräumt werden kann (vgl. unten zu Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift betrifft auch Vermögenswerte, die nicht dinglich gesichert sind.

Zu Buchstabe b (Einfügung eines neuen Satzes 2)

Der Zusatz stellt klar, dass der Ablauf der Aufgebotsfrist nicht von selbst zum Ausschluss der Berechtigung führen muss. Vielmehr kann das Bundesamt immer dann, wenn die realistische Möglichkeit besteht, den Berechtigten zu ermitteln, zunächst auf den Erlass eines Ausschlussbescheides verzichten und statt dessen eine angemessene Nachfrist für den Nachweis der Berechtigung setzen.

Zu Buchstabe c (Anfügung eines neuen Satzes)

Die Ergänzung stellt den Anfall an den Entschädigungsfonds (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes) statt an den Fiskus klar.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (Änderung von Absatz 4 GBBerG)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass die Verkürzung der in Absatz 3 genannten Frist von vier Jahren auf ein Jahr – unbeschadet der Möglichkeit der Nachfristsetzung – auch für die bereits anhängigen Aufgebotsverfahren gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung von § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik)

§§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) gelten mit den Maßgaben nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) fort. Gemäß Buchstabe d obliegt die treuhänderische Verwaltung des

Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Treuhandanstalt (heute: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben). Die Verwaltung dieser Vermögenswerte gehört zu den verbliebenen Restaufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Ende 2000 nicht erledigt sein werden und im Zuge der Umstrukturierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben daher auf längerfristig angelegte Einheiten übertragen werden müssen.

Mit der Änderung des § 20b wird die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung der Zuständigkeit der BvS auf einen Dritten geschaffen. Um für die anstehende Umstrukturierung die größtmögliche Flexibilität zu wahren, kann die Zuständigkeit entweder auf eine Stelle des Bundes übertragen werden oder auf eine juristische Person des Privatrechts. Die bestehende Rechts- und Fachaufsicht nach dem Treuhandgesetz soll durch die Zuständigkeitsübertragung nicht berührt werden, was durch Absatz 4 Satz 2 klargestellt wird. Die Zuständigkeit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR bleibt ebenfalls unberührt.

